

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur sozialen Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit (Pflege-Versicherungsgesetz — PflegeVG) — Drucksachen 12/5617, 12/5761 —

hier: Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat zu dem Entwurf eines Pflege-Versicherungsgesetzes von einer Stellungnahme mit der Begründung abgesehen, daß eine beratungsfähige Vorlage nicht vorliege. Der parallel zum Entwurf eines Pflege-Versicherungsgesetzes eingebrachte Entwurf eines Entgeltfortzahlungsgesetzes, der zur Kompensation der Arbeitgeberbelastung eine Einschränkung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall vorsieht, sei weder zurückgezogen noch seien alternative Finanzierungsmodelle fristgerecht zur Stellungnahme zugeleitet worden.

Nach Auffassung der Bundesregierung trägt dieser Einwand nicht.

Dem Bundesrat liegt ein Gesetzentwurf vor, der die Situation pflegebedürftiger Menschen nachhaltig verbessert und auf eine neue Grundlage stellt. Der Entwurf ermöglicht eine sachgerechte, dauerhafte und vor allem sozial ausgewogene Lösung der Pflegeproblematik.

Auch nach Einschätzung des Bundesrates ist die Einführung einer sozialen Pflegeversicherung eines der wichtigsten sozialpolitischen Vorhaben dieser Legislaturperiode. Die ablehnende Haltung des Bun-

desrates, zu den Inhalten des Entwurfs eines Pflege-Versicherungsgesetzes Stellung zu nehmen, steht hierzu in deutlichem Widerspruch. Die anhaltende Diskussion über die Finanzierung der Pflegeversicherung und die Ankündigung der Parteien der Regierungskoalition, die Kompensation der Arbeitgeberbelastung nunmehr durch eine Kürzung der Lohnzahlung an Feiertagen oder wahlweise die Anrechnung von zwei Urlaubstagen sicherstellen zu wollen, rechtfertigen nicht die Weigerung des Bundesrates, sich mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Absicherung des Pflegerisikos zu befassen.

Der Entwurf des Entgeltfortzahlungsgesetzes sowie der Entwurf des Pflege-Versicherungsgesetzes stehen zwar in einem inneren Zusammenhang. Dies darf jedoch nicht dazu führen, daß die Kritik an einem dieser Entwürfe auch zur Ablehnung der Behandlung des anderen Entwurfs führt.

Gerade im Hinblick auf das im Beschluß des Bundesrates betonte gemeinsame Interesse am Zustandekommen einer sozialverträglichen Gesetzesregelung zur Absicherung des Pflegerisikos wäre eine Stellungnahme in der Sache notwendig gewesen.

